



# Allgemeine Einkaufs- und Lohnarbeitsbedingungen

ECO Schulte GmbH & Co. KG

■ SYSTEMTECHNIK FÜR DIE TÜR



### § 1 Anwendungsbereich

1. Nachfolgende Einkaufs- und Lohnarbeitsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk-, und Werklieferungsverträge der ECO Schulte GmbH & Co. KG (nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet) als Käufer bzw. Besteller. Für zukünftige Bestellungen gelten diese Einkaufs- und Lohnarbeitsbedingungen auch dann als einbezogen, wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde.
2. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese Abweichungen Inhalt einer ausdrücklichen schriftlichen Individualvereinbarung zwischen dem Besteller und dem Verkäufer/ Werunternehmer (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet) geworden sind.
3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Sie gelten nur dann als vereinbart, wenn der Besteller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Entgegennahme von Lieferungen und Zahlung des Kaufpreises/der Vergütung gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Bedingungen des Lieferanten nicht als konkludente Zustimmung des Bestellers.

### § 2 Vertragsinhalt

1. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang (Qualität und Quantität) von Bestellungen, Aufträgen und Lieferabrufen ist die schriftliche und unterschriebene Bestellung. Bestellungen und Lieferabrufe durch Übermittlung per Datenfernübertragung und EDV-Ausdruck sind auch ohne Unterschrift gültig.
2. Alle Nebenabreden, Ergänzungen etc. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorbezeichneten Form.
3. Die Maßgeblichkeit der schriftlichen Bestellung gilt auch für andere Erklärungen, Zusagen etc. durch das Personal des Bestellers.
4. Soweit der Besteller der Bestellung zusätzliche technische Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Toleranzangaben etc. zugrunde legt, gelten auch diese als Vertragsbestandteil, so dass die vom Besteller angegebenen Werte und Normen den Leistungsinhalt bestimmen.
5. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht keine Verbindlichkeit. In diesem Fall, sowie im Fall fehlender oder unvollständiger Unterlagen, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu unterrichten.

### § 3 Eigentums- und Urheberrechte

1. Alle Zeichnungen, Modelle oder Muster, Stoffe, Behälter oder Verpackungsmaterialien die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellt, bleiben dessen Eigentum und sind ihm auf Verlangen herauszugeben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Modelle, Muster, Anleitungen oder sonstige Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, geheimzuhalten. Dem Lieferanten ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers untersagt, Dritten in die vorbezeichneten Unterlagen etc. Einsicht zu gewähren oder sie in anderer Art und Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.
3. Es ist dem Lieferanten ferner untersagt, die nach den Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers hergestellten Werkzeuge oder Vorrichtungen sowie die damit hergestellten Waren - unabhängig von ihrem Fertigungszustand - ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an Dritte zu liefern oder für sie herzustellen. Dieses gilt entsprechend für alle Gegenstände, die nach Angaben, Ideen, Plänen oder unter sonstiger Mitwirkung (Versuchen, Erprobungen etc.) des Bestellers entwickelt wurden. An allen vorbezeichneten Gegenständen steht dem Besteller das geistige Eigentum - und soweit gesetzlich zulässig - das Urheberrecht zu. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gem. Absätzen 1.-3. ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz aller sich daraus ergebenden Schäden verpflichtet.
4. Die zur Erfüllung der vereinbarten vertraglichen Leistungen notwendigen Werkzeuge und Hilfsmittel sind in der Regel vom Lieferanten auf seine Kosten zu stellen.
5. Der Lieferant ist befugt, vom Besteller beigestellte Stoffe zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für den Besteller. Der Besteller erwirbt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB das Eigentum an der neuen Ware, während der Lieferant die Ware für den Besteller in Verwahrung hält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht vom Besteller gelieferten Waren steht dem Besteller ein Miteigentum an der neuen Ware zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der beigestellten Stoffe zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
6. Leistet der Besteller auf Werkzeuge oder Waren An- oder Vorauszahlungen, so geht zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges beim Lieferanten das Eigentum an den Werkzeugen oder Waren (anteilig) im Verhältnis des Werts der Zahlung zum Gesamtwert auf den Besteller über. Die Übergabe wird durch eine Verwahrung der Werkzeuge/Ware durch den Lieferanten ersetzt. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum des Bestellers an Werkzeugen/Waren kenntlich gemacht wird. Werkzeuge sind als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Waren sind soweit möglich zu kennzeichnen und bis zur Lieferung an den Besteller getrennt zu lagern, so dass eine Aussonderung jederzeit möglich ist.
7. Bei Pflichtverletzungen des Lieferanten sind auf Verlangen des Bestellers die beigestellten Stoffe, Verpackungen und Waren unverzüglich an den Besteller herauszugeben.

8. Der Lieferant ist verpflichtet, die seitens des Bestellers beigestellten Stoffe, Waren und Verpackungen gegen typische Schäden zu versichern.
9. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, bei der Ausführung des jeweiligen Auftrags die EG-Maschinenrichtlinie, die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Rechtsvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheits- und arbeitstechnischen sowie arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

### § 4 Lieferbedingungen

1. Der Lieferant ist weder zu Teillieferungen noch zu Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.
2. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und / oder Verlustes geht mit der Übergabe der Ware am Firmensitz des Bestellers bzw. an dem von diesem bestimmten Empfangsort auf den Besteller über.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller im Einzelfall beigestellte Verpackungen zu nutzen. Anderenfalls ist dieser zur Zurückweisung der Ware berechtigt. Wird die Ware dennoch angenommen, werden die Kosten der Umverpackung vom Kaufpreis/von der Vergütung in Abzug gebracht.
5. Jeder Warenlieferung - auch ausdrücklich vom Besteller genehmigten Teillieferungen - ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem sich die genaue Artikelbezeichnung und die jeweilige Warenmenge ergibt.

### § 5 Liefer- und Leistungsfristen/Verzug

1. Die in den schriftlichen Bestellungen genannten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen ist der Eingang an dem vom Besteller angegebenen Empfangsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen inkl. Montage sowie sonstige Werkleistungen ist deren Abnahmezeitpunkt maßgeblich.
2. Der Lieferant hat den Besteller bei im Voraus erkennbaren Verzögerungen zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung/ Leistung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
3. Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat, kann der Besteller eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den von dem Verzug betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung verlangen. Der Nachweis eines wesentlich niedrigeren oder eines höheren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.
4. Leistet der Lieferant innerhalb der ihm von dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bei schuldhafter Pflichtverletzung durch den Lieferanten (zusätzlich) den Ersatz des Verzögerungsschadens oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Bei einem Fixgeschäft i. S. d. § 376 HGB bedarf es zur Ausübung des Rücktrittsrechts und zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches keiner Nachfristsetzung.
6. In den Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturereignissen, Mobilmachung, Krieg etc.) oder in Fällen sonstiger, ähnlicher Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung etc.) ist der Besteller vorübergehend bis zu deren Behebung bzw. Beendigung von der Abnahme- bzw. Leistungspflicht befreit. Eine Unterrichtung des Lieferanten erfolgt möglichst zeitnah.
7. Berufet sich der Lieferant auf „leistungsbefreiende Umstände“, insbesondere auf Ereignisse höherer Gewalt, so ist er verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verstößt er gegen seine Mitteilungspflicht, verliert er das Recht, sich auf diese zu berufen.

### § 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Angebote bzw. Kostenvorschläge des Lieferanten erfolgen grds. kostenfrei und verbindlich. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise frei Haus. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Etwaigen Vertragsklauseln, die eine einseitige Preiserhöhung der in der Bestellung bezifferten Preise durch den Lieferanten ermöglichen sollen, wird ausdrücklich widersprochen. Erhöhen sich die Rohstoff- oder Fertigungskosten des Lieferanten, so trägt dieser die Preisgefahr. Er ist weder berechtigt, die Preise zu erhöhen und die Lieferung der Ware von der Zustimmung des Bestellers zu den erhöhten Preisen abhängig zu machen, noch vom Vertrag zurückzutreten. Etwas anderes gilt nur für die gesetzlichen Rechtsfolgen bei Störung der Geschäftsgrundlage i. S. d. § 313 BGB.
3. Rechnungen sind vom Lieferanten in zweifacher Ausfertigung am Tage des Warenversandes zu übersenden.
4. Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. oder 30. eines Monats nach Rechnungseingang und Ablauf des Zahlungsziels, vorausgesetzt dass auch der Wareneingang bis dahin erfolgt ist.
5. Der Besteller behält sich vor, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis/die Vergütung oder einen Teil davon zurückzubehalten oder aufzurechnen.
6. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers gestattet.

**§ 7 Gewährleistung**

1. Der Besteller genügt seiner kaufmännischen Untersuchungspflicht durch branchenübliche stichprobenartige Untersuchung der ihm übersandten Ware.
2. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels die schriftliche Mängelrüge an den Lieferanten absendet; soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, hat die schriftliche Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt/Abnahme der Ware zu erfolgen. Die Annahme/Abnahme erfolgt in jedem Fall unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.
3. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
4. Bei begründeter Mängelrüge kann der Besteller nach seiner Wahl Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) verlangen. Die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen trägt der Lieferant.
5. Die Nacherfüllung der gesamten Lieferung kann auch gefordert werden, wenn nur ein Teil der Lieferung mit Mängeln behaftet ist.
6. Kann der Lieferant diese nicht durchführen, kommt er der Aufforderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, so ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis/die Vergütung zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und, wenn der Lieferant den Mangel zu vertreten hat, Schadensersatz zu verlangen. Dieser beinhaltet auch die Kosten einer eventuellen Ersatzbeschaffung bzw. die Kosten einer Nachbesserung durch einen Dritten. § 637 BGB bleibt unberührt.
7. Der Schadensersatz umfasst alle durch die mangelhafte Sache adäquat kausal verursachten Schäden.
8. Ist ein Mangel nicht durch angemessene Materialprüfungen im Voraus erkennbar und lässt sich daher die Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache erst während der Produktion feststellen, so haftet der Lieferant, soweit er die Mangelhaftigkeit der Sache zu vertreten hat, neben seiner Pflicht zur Nacherfüllung für alle Schäden, die durch die Einstellung und Verzögerung der Produktion entstehen sowie für die bereits erbrachten vergeblichen Aufwendungen.
9. Der Schadensersatz erfasst auch die Schäden, die daraus resultieren, dass die mangelhafte Sache durch Einbau oder Vermischung zu einem fehlerhaften Produkt geführt hat. Der Schadensersatz umfasst im Einzelfall daher auch den Schadens- und Aufwendungsersatz, zu dessen Leistung der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht und der Rückgriffshaftung (§§ 478 f. BGB) verpflichtet ist.
10. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag/Werklleistung gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren, es sei denn, die gesetzliche Gewährleistungsfrist würde zu einer längeren Gewährleistungsfrist führen. In diesem Fall sollen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen einschließlich der Regelungen bezüglich der Rückgriffshaftung (§§ 438, 479 BGB) und der gesetzlichen Ablaufhemmung gem. § 479 Abs. (2) BGB gelten.
11. Bei Nachlieferung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit Lieferung der neuen Ware anstelle der mangelhaften. Der Neubeginn der Gewährleistungsfrist tritt nicht ein, soweit der Lieferant vor der Nachlieferung ausdrücklich angezeigt hat, dass er zu der Nachlieferung nicht verpflichtet sei und den Ersatz nur aus Gründen der Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits geliefert habe.

**§ 8 Produkthaftung**

1. Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser den Besteller und soweit erforderlich dessen Kunden von der daraus resultierenden Produkthaftung auf erste Anforderung hin insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.
2. Der Lieferant ist verpflichtet auf Weisung des Bestellers alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Produktbeobachtung durchzuführen, dazu gehören im Einzelfall auch Warn- und Rückrufaktionen. Die Kosten, die dem Besteller durch Rückrufaktionen entstehen, hat der Lieferant dem Besteller zu ersetzen.
3. Der Lieferant muss sich gegen die Risiken aus der Produkthaftung ausreichend versichern. Auf Verlangen ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

**§ 9 Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Besteller keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesem aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Dieses umfasst auch die Kosten einer rechtsanwaltlichen Beratung und Vertretung.
2. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sons-

tigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

**§ 10 Schadensersatz**

1. Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, außer in den Fällen der zwingenden Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist.

**§ 11 Sonstiges**

1. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Bestellers.
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich Zahlungen ist der Sitz des Bestellers.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 01.03.2014

**ECO Schulte GmbH & Co. KG**

Iserlohner Landstraße 89  
D-58706 Menden

Telefon +49 2373 9276-0  
Telefax +49 2373 9276-40

[info@eco-schulte.de](mailto:info@eco-schulte.de)  
[www.eco-schulte.de](http://www.eco-schulte.de)

■ SYSTEMTECHNIK FÜR DIE TÜR

